



ZDK e. V. · Franz-Lohe-Str. 21 · 53129 Bonn

Herrn

██████████  
Bundesministerium für Verkehr und  
digitale Infrastruktur (BMVI)  
Referat StV 23  
Kraftfahrzeugtechnik (Umweltschutz)  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Per E-Mail: ref-stv23@bmvi.bund.de

Abteilung: Technik, Sicherheit, Umwelt

Ansprechpartner: ██████████

Telefon: ██████████

E-Mail: ██████████

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ██████████

Datum: 03.06.2020

XX Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Anforderungen an Stickoxid (NOx)-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung für die Nachrüstung an dieselbetriebenen Kraftomnibussen, schweren Kommunalfahrzeugen, leichten und schweren Handwerker-/Lieferfahrzeugen)

hier: Stellungnahme des Kfz-Gewerbes zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Schaffung vier neuer Anlagen)

Sehr geehrter ██████████,

vielen Dank, dass Sie uns den Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung überlassen haben, mit dem die "Anforderungen an Stickoxid (NOx)-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung für die Nachrüstung an dieselbetriebenen Kraftomnibussen, schweren Kommunalfahrzeugen, leichten und schweren Handwerker-/Lieferfahrzeugen (Schaffung vier neuen Anlagen)" definiert werden.

Nach Durchsicht begrüßen wir grundsätzlich den vorliegenden Referentenentwurf; dennoch möchten wir in Anlehnung der Anlage XXII StVZO noch folgende Änderungswünsche anbringen:

1. In Artikel 1 Nummer 5. (§ 47 wird wie folgt geändert) bitten wir um folgenden Änderung:

Nach Absatz 3c werden folgende Absätze 3d bis 3g eingefügt:

...

„~~3e3f~~ Schwere Handwerker- und Lieferfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg bis zu 7.500 kg nach Anhang II, Teil A der Richtlinien 70/156/EWG vom 06.02.1970 bzw. 2007/46/EG vom 05.09.2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), die entweder

...

Begründung:

Anpassung der fortlaufenden Nummerierung.

2. In Anlage XXIIa Nummer 14.1 (Einbau) bitten wir um folgende Änderungen:

14.1 Einbau

Die Nachrüstung mit einem genehmigten NO<sub>x</sub>MS ist von einer für die Durchführung der Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIIIa Nr. 3.1.1.1 StVZO anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt durchzuführen. Abweichend von Satz 1 kann die Nachrüstung auch von einer anderen Stelle durchgeführt werden, in diesem Falle gilt Nummer 14.2 Buchstabe b oder c.

Das ~~nachzurüstende~~ Kraftfahrzeug muss sich vor dem Einbau des NO<sub>x</sub>MS in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Sofern erforderlich, sind vor ~~der Nachrüstung~~ dem Einbau des NO<sub>x</sub>MS Mängel zu beseitigen, die das Erreichen der durch die Betriebserlaubnis des NO<sub>x</sub>MS nachgewiesenen Minderung oder die Dauerhaltbarkeit in Frage stellen.

Begründung:

Kfz-Werkstätten werden über die Anlage VIII Nummer 3.1.1.1 StVZO zur Durchführung von Abgasuntersuchungen, als eigenständige Teiluntersuchung zur Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO, berechtigt; in Verbindung mit der Anlage VIIIc StVZO ist dafür eine AU-Anerkennung erforderlich.

Der Einbau eines NO<sub>x</sub>MS erfolgt in der Regel durch eine anerkannte AU-Kraftfahrzeugwerkstatt. Der ordnungsgemäße Einbau muss von dieser Werkstatt über eine entsprechende Abnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde bestätigt werden. In den Fällen, in denen eine andere Stelle den Einbau durchgeführt hat, muss ebenfalls sichergestellt sein, dass diese Abnahmebescheinigung dann auch entweder von einem "amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Prüfsachverständigen nach Anlage VIIIb (b)" oder von einem "Technischen Dienst gemäß § 13 Absatz 3 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (c)" ausgestellt wird. Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass gleichermaßen alle drei berechtigten Stellen (a), (b) und (c) eine Abnahmebescheinigung ausstellen können.

Die in der Anlage XXIIId Nummer 14.1 (Einbau) vorgenommene Änderung beziehungsweise gewählte Formulierung wird gleichermaßen in der Anlage XXIIa Nummer 14.1 (Einbau) übernommen.

3. In Anlage XXIIa Anhang IV (Abnahmebescheinigung) Nummer 4 bitten wir um folgende Änderungen:

4. Angaben zu den Zulassungsbescheinigungen

...

Ausführende Stelle: (Name, Anschrift, Kontrollnummer der nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIII Nr. 3.1.1.1 StVZO anerkannten AU-Werkstatt).

Ort, Datum, Unterschrift ~~der nach § 29 Abs. 12~~ oder § 47a Abs. 3 StVZO und ggf. Prüfstempel mit Kennnummer der für die Untersuchung der Abgase verantwortlichen Person, die den ordnungsgemäßen Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO<sub>x</sub>MS entsprechend der Anlage XXIIa StVZO bestätigt.

Begründung:

Die Ergänzung bei "Ausführende Stelle" (nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIII Nr. 3.1.1.1 StVZO) als auch die Ergänzung/Streichung bei "Ort, Datum, Unterschrift" (und ggf. Prüfstempel mit Kennnummer der verantwortlichen Person, die den ordnungsgemäßen Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO<sub>x</sub>MS entsprechend der Anlage XXIIa StVZO bestätigt) soll dazu beitragen, dass eine eindeutige Identifikation und eine Rückverfolgung aller beteiligter Stellen/Personen (AU-Werkstatt, Überwachungsorganisation, Technischer Dienst) immer möglich ist. Damit soll der Missbrauch durch nicht berechnigte Stellen vorgebeugt werden und spiegelt mit dieser Ergänzung die bereits in der Anlage XXII StVZO verankerten Regelungen wieder.

4. In Anlage XXIIb Nummer 14.1 (Einbau) bitten wir um folgende Änderungen:

#### 14.1 Einbau

Die Nachrüstung mit einem genehmigten NO<sub>x</sub>MS-K ist von einer für die Durchführung der Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIIIa Nr. 3.1.1.1 StVZO anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt durchzuführen. Abweichend von Satz 1 kann die Nachrüstung auch von einer anderen Stelle durchgeführt werden, in diesem Falle gilt Nummer 14.2 Buchstabe b oder c.

Das ~~nachzurüstende~~ Kraftfahrzeug muss sich vor dem Einbau des NO<sub>x</sub>MS-K in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Sofern erforderlich, sind vor dem Einbau des NO<sub>x</sub>MS-K der Nachrüstung Mängel zu beseitigen, die das Erreichen der durch die Betriebserlaubnis des NO<sub>x</sub>MS-K nachgewiesenen Minderung oder die Dauerhaltbarkeit in Frage stellen.

Begründung:

Kfz-Werkstätten werden über die Anlage VIII Nummer 3.1.1.1 StVZO zur Durchführung von Abgasuntersuchungen, als eigenständige Teiluntersuchung zur Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO, berechnigt; in Verbindung mit der Anlage VIIIc StVZO ist dafür eine AU-Anerkennung erforderlich.

Der Einbau eines NO<sub>x</sub>MS-K erfolgt in der Regel durch eine anerkannte AU-Kraftfahrzeugwerkstatt. Der ordnungsgemäße Einbau muss von dieser Werkstatt über eine entsprechende Abnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde bestätigt werden. In den Fällen, in denen eine andere Stelle den Einbau durchgeführt hat, muss ebenfalls sichergestellt sein, dass diese Abnahmebescheinigung dann auch entweder von einem "amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Prüflingenieur nach Anlage VIIIb (b)" oder von einem "Technischen Dienst gemäß § 13 Absatz 3 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (c)" ausgestellt wird. Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass gleichermaßen alle drei berechtigten Stellen (a), (b) und (c) eine Abnahmebescheinigung ausstellen können.

Die in der Anlage XXIIId Nummer 14.1 (Einbau) vorgenommen Änderung beziehungsweise gewählte Formulierung wird gleichermaßen, wie in der Anlage XXIIa Nummer 14.1 (Einbau), auch in der Anlage XXIIb Nr. 14.1 (Einbau) übernommen.

5. In Anlage XXIIb Nummer 14.2 (Abnahme) bitten wir um folgende Änderungen:

#### 14.2 Abnahme

Der ordnungsgemäße Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO<sub>x</sub>MS-K sind bei **Hardware-Nachrüstungen auf einer dem Anhang IV entsprechenden Abnahmebescheinigung für NO<sub>x</sub>MS-K zu bestätigen, und zwar**

- a) von der anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt, sofern diese die Nachrüstung selbst vorgenommen hat,
- b) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Anlage VIIIb StVZO oder
- c) durch einen Technischen Dienst gemäß § 13 ~~Abs. Absatz 3~~ EG-FGV Fahrzeuggenehmigungsverordnung, auf einer dem Anhang IV entsprechenden Abnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde zu bestätigen.

**Die Abnahmebescheinigung muss alle in Anhang IV aufgeführten Angaben enthalten. Sie dient zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde durch den Fahrzeughalter.**

Begründung:

Da bereits in Nummer 14.2 "Abnahme" Satz 1 die Abnahmebescheinigung für ein NO<sub>x</sub>MS-K verankert ist, kann auf eine weitere Nennung verzichtet werden.

6. In Anlage XXIIb Anhang IV (Abnahmebescheinigung) Nummer 4 bitten wir um folgende Änderungen:

4. Angaben zu den ~~Fahrzeugpapieren~~ Zulassungsbescheinigungen:

...

Ausführende Stelle: (Name, Anschrift, Kontrollnummer der nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIII Nr. 3.1.1.1 StVZO anerkannten AU-Werkstatt).

Ort, Datum, Unterschrift ~~der nach § 29 Abs. 12 und ggf. Prüfstempel mit Kennnummer der für die Untersuchung der Abgase~~ verantwortlichen Person, die den ordnungsgemäßen Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO<sub>x</sub>MS-K entsprechend der Anlage XXIIb StVZO bestätigt.

Begründung:

Aufgrund der bereits im Anhang IV der Anlage XXIIa aufgeführten Überschrift "Angaben zu den Zulassungsbescheinigungen" erfolgt nunmehr auch eine Übernahme dieser Systematik (Fahrzeugpapiere => Zulassungsbescheinigungen) im Anhang IV der Anlage XXIIb StVZO.

Die Ergänzung bei "Ausführende Stelle" (nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIII Nr. 3.1.1.1 StVZO) als auch die Ergänzung/Streichung bei "Ort, Datum, Unterschrift" (und ggf. Prüfstempel mit Kennnummer der verantwortlichen Person, die den ordnungsgemäßen Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO<sub>x</sub>MS-K entsprechend der Anlage XXIIb StVZO bestätigt) soll dazu beitragen, dass eine eindeutige Identifikation und eine Rückverfolgung aller beteiligter Stellen/Personen (AU-Werkstatt, Überwachungsorganisation, Technischer Dienst) immer möglich ist. Damit soll der Missbrauch durch nicht berechnigte Stellen vorgebeugt werden und spiegelt mit dieser Ergänzung die bereits in der Anlage XXII StVZO verankerten Regelungen wieder.

7. In Anlage XXIIc Nummer 1.1 (Anwendungsbereich) bitten wir um folgende Änderungen:

#### 1.1 Anwendungsbereich

Diese Anlage regelt die ~~technischen-Zusatz~~Anforderungen an Stickoxid (NO<sub>x</sub>)-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung, die für eine Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 nach Anhang II, Teil A der Richtlinien 70/156/EWG vom 06.02.1970 bzw. 2007/46/EG vom 05.09.2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) vorgesehen sind, mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 7.500 kg im Falle von Fahrzeugen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV sowie ab 3.500 kg im Falle von Fahrzeugen der Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5.

Die nachzurüstenden Selbstzündungsmotoren müssen entweder  
...

Begründung:

Übernahme der bereits in der Anlage XXIIa Nummer 1.1 (Anwendungsbereich) vorgenommenen Änderung.

8. In Anlage XXIIc Nummer 14.1 (Einbau) bitten wir um folgende Änderungen:

#### 14.1 Einbau

Die Nachrüstung mit einem genehmigten NO<sub>x</sub>MS-H-schwer ist von einer für die Durchführung der Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIIIa Nr. 3.1.1.1 StVZO anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt durchzuführen. Abweichend von Satz 1 kann die Nachrüstung auch von einer anderen Stelle durchgeführt werden, in diesem Falle gilt Nummer 14.2 Buchstabe b oder c.

Das ~~nachzurüstende~~-Kraftfahrzeug muss sich vor dem Einbau des NO<sub>x</sub>MS-H-schwer in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Sofern erforderlich, sind vor dem Einbau des NO<sub>x</sub>MS-H-schwer ~~der Nachrüstung~~-Mängel zu beseitigen, die das Erreichen der durch die Betriebserlaubnis des NO<sub>x</sub>MS-H-schwer nachgewiesenen Minderung oder die Dauerhaltbarkeit in Frage stellen.

Begründung:

Kfz-Werkstätten werden über die Anlage VIII Nummer 3.1.1.1 StVZO zur Durchführung von Abgasuntersuchungen, als eigenständige Teiluntersuchung zur Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO, berechtigt; in Verbindung mit der Anlage VIIIc StVZO ist dafür eine AU-Anerkennung erforderlich.

Der Einbau eines NO<sub>x</sub>MS-H-schwer erfolgt in der Regel durch eine anerkannte AU-Kraftfahrzeugwerkstatt. Der ordnungsgemäße Einbau muss von dieser Werkstatt über eine entsprechende Abnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde bestätigt werden. In den Fällen, in denen eine andere Stelle den Einbau durchgeführt hat, muss ebenfalls sichergestellt sein, dass diese Abnahmebescheinigung dann auch entweder von einem "amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Prüfenieur nach Anlage VIIIb (b)" oder von einem "Technischen Dienst gemäß § 13 Absatz 3 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (c)" ausgestellt wird. Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass gleichermaßen alle drei berechtigten Stellen (a), (b) und (c) eine Abnahmebescheinigung ausstellen können.

Die in der Anlage XXII d Nummer 14.1 (Einbau) vorgenommenen Änderung beziehungsweise gewählte Formulierung wird gleichermaßen, wie in den Anlagen XXIIa und XXIIb Nummer 14.1 (Einbau), auch in der Anlage XXIIc Nummer 14.1 (Einbau) übernommen.

9. In Anlage XXIIc Nummer 14.2 (Abnahme) bitten wir um folgende Änderungen:

#### 14.2 Abnahme

Der ordnungsgemäße Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO<sub>x</sub>MS-H-schwer sind **bei Hardware-Nachrüstungen auf einer dem Anhang IV entsprechenden Abnahmebescheinigung für NO<sub>x</sub>MS-H-schwer zu bestätigen, und zwar**

- a) von der anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt, sofern diese die Nachrüstung selbst vorgenommen hat,
- oder**
- b) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Anlage VIIIb StVZO
- oder
- c) durch einen Technischen Dienst gemäß § 13 ~~Abs. Absatz~~ 3 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung GV, ~~auf einer dem Anhang IV entsprechenden Abnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde zu bestätigen.~~

**Die Abnahmebescheinigung muss alle in Anhang IV aufgeführten Angaben enthalten. Sie dient zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde durch den Fahrzeughalter.**

Begründung:

Da bereits in Nummer 14.2 "Abnahme" Satz 1 die Abnahmebescheinigung für ein NO<sub>x</sub>MS-H-schwer verankert ist, kann auf eine weitere Nennung verzichtet werden.

Die weiteren Änderungen in der Anlage XXIIc Nummer 14.2 (Abnahme) erfolgen, wie in den Anlagen XXIIa und XXIIb Nummer 14.2 (Abnahme) gleichermaßen.

10. In Anlage XXIIc Anhang IV (Abnahmebescheinigung) Nummer 4 bitten wir um folgende Änderungen:

4. Angaben zu den ~~Fahrzeugpapieren~~ Zulassungsbescheinigungen:

...

Ausführende Stelle: (Name, Anschrift, Kontrollnummer der nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIII Nr. 3.1.1.1 StVZO anerkannten AU-Werkstatt).

Ort, Datum, Unterschrift ~~der nach § 29 Abs. 12 und ggf. Prüfstempel mit Kennnummer der für die Untersuchung der Abgase~~ verantwortlichen Person, die den ordnungsgemäßen Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO<sub>x</sub>MS-H-schwer entsprechend der Anlage XXIIc StVZO bestätigt.

Begründung:

Aufgrund der bereits im jeweiligen Anhang IV der Anlagen XXIIa und XXIIb aufgeführten Überschrift "Angaben zu den Zulassungsbescheinigungen" erfolgt nunmehr auch eine Übernahme dieser Systematik (Fahrzeugpapiere => Zulassungsbescheinigungen) im Anhang IV der Anlage XXIIc StVZO.

Die Ergänzung bei "Ausführende Stelle" (nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIII Nr. 3.1.1.1 StVZO) als auch die Ergänzung/Streichung bei "Ort, Datum, Unterschrift" (und ggf. Prüfstempel mit Kennnummer der verantwortlichen Person, die den ordnungsgemäßen Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO<sub>x</sub>MS-H-schwer entsprechend der Anlage XXIIc StVZO bestätigt) soll dazu beitragen, dass eine eindeutige Identifikation und eine Rückverfolgung aller beteiligter Stellen/Personen (AU-Werkstatt, Überwachungsorganisation, Technischer Dienst) immer möglich ist. Damit soll der Missbrauch durch nicht berechnigte Stellen vorgebeugt werden und spiegelt mit dieser Ergänzung die bereits in der Anlage XXII StVZO verankerten Regelungen wieder.

11. In Anlage XXIIId Nummer 1.1 (Anwendungsbereich) bitten wir um folgende Änderung:

1.1 Anwendungsbereich

Diese Anlage regelt die ~~technischen Zusätze~~ Anforderungen an Stickoxid (NO<sub>x</sub>)-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung, die für eine Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 nach Anhang II, Teil A der Richtlinien 70/156/EWG vom 06.02.1970 bzw. 2007/46/EG vom 05.09.2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) vorgesehen sind, mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 2.800 kg im Falle von Fahrzeugen der Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5 sowie 2.800 kg bis zu 3.500 kg im Falle von Fahrzeugen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV.

Die nachzurüstenden Selbstzündungsmotoren müssen

...

Begründung:

Übernahme der bereits in der Anlage XXIIa Nummer 1.1 (Anwendungsbereich) vorgenommenen Änderung.

12. In Anlage XXII d Nummer 14.1 (Einbau) bitten wir um folgende Änderungen:

#### 14.1 Einbau

Die Nachrüstung mit einem genehmigten NO<sub>x</sub>MS-H-leicht ist von einer für die Durchführung der Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor nach Anlage VIII c Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIII a Nr. 3.1.1.1 StVZO anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt durchzuführen. Abweichend von Satz 1 kann die Nachrüstung auch von einer anderen Stelle durchgeführt werden, in diesem Falle gilt Nummer 14.2 Buchstabe b oder c.

...

Begründung:

Kfz-Werkstätten werden über die Anlage VIII Nummer 3.1.1.1 StVZO zur Durchführung von Abgasuntersuchungen, als eigenständige Teiluntersuchung zur Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO, berechtigt; in Verbindung mit der Anlage VIII c StVZO ist dafür eine AU-Anerkennung erforderlich.

13. In Anlage XXII d Nummer 14.2 (Abnahme) bitten wir um folgende Änderungen:

#### 14.2 Abnahme

Der ordnungsgemäße Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO<sub>x</sub>MS-H-leicht sind bei Hardware-Nachrüstungen auf einer dem Anhang IV entsprechenden Abnahmebescheinigung für NO<sub>x</sub>MS-H-leicht zu bestätigen, und zwar

- a) von der anerkannten AU-Kraftfahrzeugwerkstatt, sofern diese die Nachrüstung selbst vorgenommen hat, ~~oder~~
- b) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Anlage VIII b StVZO oder
- c) durch einen Technischen Dienst gemäß § 13 ~~Abs. Absatz~~ 3 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung GV, ~~auf einer der Anhang IV entsprechenden Abnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde zu bestätigen.~~

Die Abnahmebescheinigung muss alle in Anhang IV aufgeführten Angaben enthalten. Sie dient zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde durch den Fahrzeughalter.

Begründung:

Aufgrund der bereits in den Anlagen XXII a, XXII b und XXII c StVZO aufgeführten Formulierung hinsichtlich der Abnahmebescheinigung erfolgt nunmehr auch eine Übernahme dieser Systematik in der Anlage XXII d StVZO.

14. In Anlage XXII d Anhang IV (Abnahmebescheinigung) Nummer 4 bitten wir um folgende Änderungen:

4. Angaben zu den ~~Fahrzeugpapieren~~ Zulassungsbescheinigungen:

...

Ausführende Stelle: (Name, Anschrift, Kontrollnummer der nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIII Nr. 3.1.1.1 StVZO anerkannten AU-Werkstatt).

Ort, Datum, Unterschrift ~~der nach § 29 Abs. 12 StVZO~~ und ggf. Prüfstempel mit Kennnummer der für die Untersuchung der Abgase verantwortlichen Person, die den ordnungsgemäßen Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO<sub>x</sub>MS-H-leicht entsprechend der Anlage XXII d StVZO bestätigt.

Begründung:

Aufgrund der bereits im jeweiligen Anhang IV der Anlagen XXIIa, XXIIb und Anlage XXIIc aufgeführten Überschrift "Angaben zu den Zulassungsbescheinigungen" erfolgt nunmehr auch eine Übernahme dieser Systematik (Fahrzeugpapiere => Zulassungsbescheinigungen) im Anhang IV der Anlage XXII d StVZO.

Die Ergänzung bei "Ausführende Stelle" (nach Anlage VIIIc Nr. 1 in Verbindung mit Anlage VIII Nr. 3.1.1.1 StVZO) als auch die Ergänzung/Streichung bei "Ort, Datum, Unterschrift" (und ggf. Prüfstempel mit Kennnummer der verantwortlichen Person, die den ordnungsgemäßen Einbau aller Teile und die einwandfreie Funktion des NO<sub>x</sub>MS-H-leicht entsprechend der Anlage XXII d StVZO bestätigt) soll dazu beitragen, dass eine eindeutige Identifikation und eine Rückverfolgung aller beteiligter Stellen/Personen (AU-Werkstatt, Überwachungsorganisation, Technischer Dienst) immer möglich ist. Damit soll der Missbrauch durch nicht berechnigte Stellen vorgebeugt werden und spiegelt mit dieser Ergänzung die bereits in der Anlage XXII StVZO verankerten Regelungen wieder.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen bedanken wir uns.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Diese Nachricht wurde elektronisch versandt  
und trägt daher keine Unterschrift